

So hat´s Mohamed El Baradei nicht gesagt

Verkürzungen in der Überschrift dürfen den Leser nicht irreführen

„Baradei: Iran hat Atomwaffen in drei Jahren“ überschreibt eine Regionalzeitung einen Artikel über Aussagen des Generaldirektors der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO). Im Artikel steht die wörtliche Aussage von Mohamed El Baradei: „Frühestens in drei bis acht Jahren“ werde der Iran über Atomwaffen verfügen. Zwei Leser wenden sich an den Deutschen Presserat. Sie bemängeln, dass die Aussagen von El Baradei nicht korrekt wiedergegeben worden seien. Es werde der falsche Eindruck erweckt, er habe festgestellt, dass der Iran in drei Jahren über Atomwaffen verfügen werde. In Wirklichkeit jedoch sei von „frühestens drei bis acht Jahren“ die Rede gewesen. Nach Auffassung des Chefredakteurs ignorierten die Beschwerdeführer die besondere Funktion einer Überschrift, die stets im Kontext mit der eigentlichen Berichterstattung zu bewerten sei. Es sei „fern liegend“, dass die Leser irregeführt worden seien. Sinn und Zweck einer Überschrift sei es, die Leser schlagwortartig auf die eigentliche Berichterstattung aufmerksam zu machen. Die Überschrift erhebe keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch dürfe von ihr nicht die unverkürzte Wiedergabe der Gesamtschau erwartet werden. Oft sei sie bewusst plakativ oder herausfordernd, um den Leser zu animieren. Der Chefredakteur weist darauf hin, dass die Überschrift im Text weiter erläutert werde. (2007)

Die Zeitung hat die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht verletzt. Der Presserat spricht deshalb eine Missbilligung aus. Er sieht in der Überschrift eine Tatsachenbehauptung, wonach der Iran „in drei Jahren“ Atomwaffen haben wird. So hat das Mohamed El Baradei aber nicht gesagt. Die Aussage ist irreführend. Der Beschwerdeausschuss erkennt nicht, dass Überschriften verkürzt werden können, um den Inhalt des Artikels plakativ darzustellen. Diese Verkürzung darf aber nicht dazu führen, dass Inhalte sinnentstellend wiedergegeben werden. Dies ist im konkreten Fall geschehen, da aus einer Zeitspanne von „frühestens drei bis acht Jahren“ der konkrete Zeitpunkt „in drei Jahren“ gemacht wurde. Diese Veränderung ist schwerwiegend. (BK1-98/07)

Aktenzeichen: BK1-98/07

Veröffentlicht am: 01.01.2007

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: Missbilligung